

**29.01.25**

In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Siebte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-  
Übergangsverordnung****A. Problem und Ziel**

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Der Durchführungsbeschluss des Rates galt zunächst für ein Jahr und verlängerte sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024. Der Rat der Europäischen Union hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 vom 19. Oktober 2023 den vorübergehenden Schutz mit Wirkung zum 13. November 2023 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert. Der Rat hat zuletzt am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt; der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zunächst bis zum 23. Mai 2022 ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen; Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 (BAnz AT 26.08.2022 V1) wurden die Regelungen vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, jedoch weniger umfangreichen Fluchtbewegungen in angepasster Fassung bis zum 28. Februar 2023 verlängert. Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) bis zum 29. August 2023 verlängert. Der umfasste Personenkreis wurde für Einreisen bis

zum 31. Mai 2023 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. Mai 2023 (Banz AT 31.05.2023 V 1) wurden die Regelungen bis zum 2. Juni 2024 für Personen, die bis einschließlich 4. März 2024 eingereist sind, verlängert. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 17. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 168) wurden die Regelungen mit der inhaltlichen Anpassung verlängert, dass drittstaatsangehörige Geflüchtete mit nur befristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine nicht mehr dem Geltungsbereich unterfallen.

Vor dem Hintergrund des weiterhin anhaltenden Kriegsgeschehens und unter Berücksichtigung der erneuten Verlängerung des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden diese Regelungen letztmalig mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 362) erneut verlängert und auf Einreisen ohne Aufenthaltstitel bis zum 4. Dezember 2025 bezogen. Diese Regelungen treten mit Ablauf des 4. März 2026 außer Kraft.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und den geflüchteten Menschen aus der Ukraine die Möglichkeit der legalen Einreise und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung wurde darüber hinaus bei den schon ohnehin erheblich belasteten Ausländerbehörden eine Überlastungssituation verhindert.

Die derzeit geltende UkraineAufenthÜV trifft in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UkraineAufenthÜV differenzierte Regelungen zu den zu begünstigenden Personengruppen. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV bezieht sich auf ukrainische Staatsangehörige, ihre Familienangehörigen, Personen mit Schutzstatus sowie Drittstaatsangehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die sich zum Kriegsbeginn in der Ukraine aufgehalten haben. § 2 Absatz 2 UkraineAufenthÜV bezieht sich hingegen auf ukrainische Staatsangehörige und Personen mit Schutzstatus, die zum Kriegsbeginn vorübergehend nicht in der Ukraine aufhältig waren.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung sollte für beide oben genannten Gruppen das Einreisedatum vom 31. Dezember 2024 auf 4. Dezember 2025 geändert werden. Im Laufe der Abstimmungen zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wurde die Entscheidung getroffen, den § 2 Abs. 1 komplett neu zu fassen (und nicht nur das Datum zu ändern). Im Zuge dieser Änderung wurde dann die beabsichtigte Änderung des Datums in § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht nachvollzogen und als letztmögliches Einreisedatum noch immer der 31. Dezember 2024 vermerkt.

Mit der nun geplanten Siebten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung soll auch für die in § 2 Absatz 2 UkraineAufenthÜV genannte Personengruppe das Einreisedatum vom 31. Dezember 2024 auf 4. Dezember 2025 geändert werden und damit dem § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV angepasst werden. Damit sollen für diese Personengruppe Einreisen und Aufenthalte rückwirkend zum 1. Januar 2025 bis zum 4. März 2026 legalisiert werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“ bei.

## **B. Lösung**

Das Einreisedatum für die Personengruppe nach § 2 Absatz 2 UkraineAufenthÜV wird rückwirkend zum 1. Januar 2025 bis zum 4. Dezember 2025 verlängert.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Normadressat Bürgerinnen und Bürger wird einmalig um 4.000 Stunden entlastet.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für den Normadressaten Wirtschaft entsteht durch die gesetzliche Änderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die gesetzliche Änderung wird der Normadressat Verwaltung einmalig um 942.000 Euro Erfüllungsaufwand entlastet. Der einmalige negative Erfüllungsaufwand entfällt mit 640.500 Euro auf die Bundesverwaltung und mit 301.500 Euro auf Länder- bzw. Kommunalverwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Keine. Zudem werden durch die gesetzliche Änderung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau erwartet.



**29.01.25**

In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Siebte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-  
Übergangsverordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. Januar 2025

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-  
Übergangsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Siebte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

### **Artikel 1**

In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BANz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 362) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „4. Dezember 2025“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Der Durchführungsbeschluss des Rates galt zunächst für ein Jahr und verlängerte sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024. Der Rat der Europäischen Union hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 vom 19. Oktober 2023 den vorübergehenden Schutz mit Wirkung zum 13. November 2023 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert. Der Rat hat zuletzt am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt; der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vom Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet bis zum 23. Mai 2022 ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1) (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Zustimmung des Bundesrates mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 (BAnz AT 26.08.2022 V1) wurden bis zum 30. November 2022 aus der Ukraine Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen seit Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und ihnen die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht. Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) bis zum 29. August 2023 verlängert und damit Einreisen bis zum 31. Mai 2023 erleichtert. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. Mai 2023 (BAnz AT 31.05.2023 V 1) wurden die Regelungen für Personen, die bis zum 4. März 2024 eingereist sind, bis zum 2. Juni 2024 verlängert. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 17. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 168) wurden die Regelungen mit der inhaltlichen Anpassung verlängert, dass drittstaatsangehörige Geflüchtete mit nur befristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine nicht mehr dem Geltungsbereich unterfallen. Damit werden aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige und Ausländer, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und unter die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), c) und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 genannten

Personengruppen fallen, weiterhin ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und damit verbundener Fluchtbewegungen sowie unter Berücksichtigung der erneuten Verlängerung des Durchführungsbeschlusses des Rates bis zum 4. März 2026 wurden diese Regelungen letztmalig mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 362) erneut verlängert. Aus der Ukraine geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, sollte damit auch bei Einreisen bis zum 4. Dezember 2025 der Grenzübergang in das Bundesgebiet unbürokratisch erleichtert werden. Gleichzeitig besteht ein Interesse daran, die Betroffenen zeitnah nach einer Einreise nach Deutschland, beispielsweise im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde, zu registrieren. Daher wird ein Aufenthalt in Deutschland für alle Betroffenen weiterhin nur noch für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich sein.

Die derzeit geltende UkraineAufenthÜV trifft in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 differenzierte Regelungen zu den zu begünstigenden Personengruppen. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV bezieht sich auf ukrainische Staatsangehörige, ihre Familienangehörige, Personen mit Schutzstatus sowie Drittstaatsangehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die sich zum Kriegsbeginn in der Ukraine aufgehalten haben. § 2 Absatz 2 UkraineAufenthÜV hingegen bezieht sich auf ukrainische Staatsangehörige und Personen mit Schutzstatus, die zum Kriegsbeginn vorübergehend nicht in der Ukraine aufhältig waren.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung sollte für beide oben genannten Gruppen das Einreisedatum vom 31. Dezember 2024 auf 4. Dezember 2025 geändert werden. Im Laufe der Abstimmungen zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wurde die Entscheidung getroffen, den § 2 Absatz 1 komplett neu zu fassen (und nicht nur das Datum zu ändern). Im Zuge dieser Änderung wurde dann die beabsichtigte Änderung des Datums in § 2 Absatz 2 Satz 1 nicht nachvollzogen.

Mit der nun geplanten Siebten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung soll auch für die in § 2 Absatz 2 UkraineAufenthÜV genannte Personengruppe das Einreisedatum vom 31. Dezember 2024 auf 4. Dezember 2025 geändert werden und damit dem § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV angepasst werden. Damit sollen für diese Personengruppe Einreisen und Aufenthalte rückwirkend zum 1. Januar 2025 bis zum 4. März 2026 legalisiert werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“ bei.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Einreisedatum für die Personengruppe nach § 2 Absatz 2 UkraineAufenthÜV wird rückwirkend zum 1. Januar 2025 bis zum 4. Dezember 2025 verlängert.

## **III. Alternativen**

Keine.

#### IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### VI. Regelungsfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Einreisedatum für die Personengruppe aus § 2 Absatz 2 Satz 1 UkraineAufenthÜV vom 31. Dezember 2024 auf den 4. Dezember 2025 ändert, wobei diese Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“.

Der Entwurf folgt damit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.

##### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

##### 4. Erfüllungsaufwand

###### 4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

###### Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Erteilung eines Visums; § 6 AufenthG i. V. m. § 24 AufenthG

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| -7.500   | -32                               | 0,00                          | -4.000                   | -0,00                     |

Ukrainische Staatsangehörige und in bestimmten Fällen weitere ausländische Staatsangehörige können durch das geplante befristete Regelungsvorhaben ohne Visum nach Deutschland einreisen. Dadurch entfällt der Antrag auf die Erteilung eines Visums. In 2021 wurden ca. 7.500 Visaanträge an den deutschen Auslandsvertretungen in der Ukraine gestellt. Auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands

in Regelungsvorhaben der Bundesregierung wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 32 Minuten pro Fall angesetzt. In Summe werden dadurch von deutschem Recht betroffene Personen einmalig um 4.000 Stunden entlastet.

## 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft entsteht durch die gesetzliche Änderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

### Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Visums; § 6 AufenthG i. V. m. § 24 AufenthG

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| -7.500                                         | 120                               | 42,20                         | 1,00                          | -633,00                       | -7,50                     |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -640,50                       |                           |

Ukrainische Staatsangehörige und in bestimmten Fällen weitere ausländische Staatsangehörige können durch das geplante befristete Regelungsvorhaben ohne Visum nach Deutschland einreisen. Dadurch entfällt die Bearbeitung des Antrags auf die Erteilung eines Visums. In 2021 wurden ca. 7.500 Visaanträge an den deutschen Auslandsvertretungen in der Ukraine gestellt. Auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall für die Bearbeitung des Antrags durch Personal des Auswärtigen Amtes angesetzt. Auch die Sachkosten in Höhe von einem Euro pro Fall für das Visaetikett der Bundesdruckerei entfallen. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro pro Stunde in Anschlag gebracht.

In Summe wird dadurch die Bundesverwaltung einmalig um 640.500 Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

### Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung Visaantrag; § 6 AufenthG i. V. m. § 24 AufenthG

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands der Länder und Kommunen:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| -7.500                                         | 60                                | 40,20                         | 0,00                          | -301,50                       | 0,00                      |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -301,50                       |                           |

Ukrainische Staatsangehörige und in bestimmten Fällen weitere ausländische Staatsangehörige können durch das geplante befristete Regelungsvorhaben ohne Visum nach

Deutschland einreisen. Dadurch entfällt die Bearbeitung des Antrags auf die Erteilung eines Visums in den Ausländerbehörden. In 2021 wurden ca. 7.500 Visaanträge an den deutschen Auslandsvertretungen in der Ukraine gestellt. Auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall für die Bearbeitung des Antrags durch Personal der Ausländerbehörden angesetzt. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Kommunalverwaltung werden 40,20 Euro pro Stunde in Anschlag gebracht.

In Summe wird dadurch die Länder bzw. Kommunalverwaltung einmalig um 301.500 Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

## **5. Weitere Kosten**

Keine. Zudem werden durch die gesetzliche Änderung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau erwartet.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2026 außer Kraft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Der vorübergehende Schutz gilt auch für Personen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Diese Personen können bis zum 4. Dezember 2025 ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten, um den für den vorübergehenden Schutz erforderlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu stellen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der weit überwiegend erfasste Personenkreis unabhängig von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung von der Visumpflicht für einen Kurzaufenthalt befreit ist. Aufgrund der Inkrafttretensregelung in Artikel 2 sind rückwirkend auch Einreisen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung umfasst.

Die Betroffenen sind nur ab der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet nach Ausreise lässt den 90-Tage-Zeitraum nicht von neuem beginnen. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass es sich um die erstmalige Einreise in das Bundesgebiet seit dem 24. Februar 2022 handelt.

Die Betroffenen sind gehalten, sich während des 90-Tage-Zeitraums an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden, um die Voraussetzungen für einen gegebenenfalls beabsichtigten weiteren Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

## **Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Festsetzung auf dieses Datum ist aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Rechtssicherheit und Gleichbehandlung, geboten, da auch Einreisen von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges am 24. Februar 2022 vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, ab dem 1. Januar 2025 bis zum 4. Dezember 2025 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sein sollen. Dies ist erforderlich, da mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung das Einreisedatum bis zum 4. Dezember 2025 nicht nachvollzogen worden war und auch für diesen Personenkreis zweifelsfrei klargestellt werden muss, dass Einreise und Aufenthalt rechtmäßig sind.